

STRAFJUSTIZ

# „Ein generöses Angebot“

Ein Verteidiger behauptet, seinem Mandanten sei Strafmilderung zugesagt worden. Die Richter bestreiten das.

Jetzt steht der Anwalt vor Gericht. Von Gisela Friedrichsen

Von der Konstellation „Aus-sage gegen Aussage“ ist zurzeit vornehmlich in der Kachelmann-Version die Rede: geschädigte Frau gegen leugnenden Mann oder zu Unrecht bezichtigter Mann gegen weiblichen Racheengel. Aber es geht auch anders, und die Folgen sind dann möglicherweise nicht nur für die am Rechtsstreit Beteiligten relevant.

Dem Fall, der gegenwärtig vor der 3. Strafkammer des Landgerichts Augsburg verhandelt wird, ging ein Strafverfahren voraus, wie es in deutschen Gerichtsgebäuden tagtäglich verhandelt wird: Einem Türken wurde Drogenhandel in 26 Fällen mit einer Menge von 130 Kilo Marihuana vorgeworfen. Außerhalb des Gerichtssaals wurde besprochen, ob und wie der Prozess ohne langwierige Hauptverhandlung rasch zu einem akzeptablen Ende gebracht werden könnte. Es gibt Gerichte, die in Betäubungsmittelsachen Urteile kaum noch anders fällen als auf der Basis solcher Absprachen.

Daher war es für den Münchner Strafverteidiger Stephan Lucas nichts Besonderes, als er im September 2006 nach Beginn der Hauptverhandlung vor der 3. Augsburger Strafkammer das Gespräch mit dem Vorsitzenden Richter Karl-Heinz Haeusler und dem damaligen Berichterstatter der Kammer Johannes Ballis suchte. Er fuhr extra von München nach Augsburg. Die drei tauschten sich aus – und gut ein Jahr später erinnerte sich jeder der Teilnehmer an die Unterredung anders.

Lucas behauptet, die Richter hätten für ein Geständnis eine Freiheitsstrafe von viereinhalb Jahren in Aussicht gestellt. Er sei damals in sein Büro zurückgefahren und habe sich mit einer Kollegin über die Vor- und Nachteile des vorgeschlagenen Deals unterhalten. Auf der einen Seite, so gab Lucas seiner Kollegin zu bedenken, stehe seiner Auffassung nach die Anklage auf unsicheren Füßen, ein Teil davon würde im Lauf der Hauptverhandlung wohl ohnehin wegfallen. Andererseits rechnete er mit einem ungünstigeren Ergebnis, sollte sich der Mandant dem Angebot der Richter verweigern. Am Ende jedoch erübrig-



Anwalt Lucas (M.): Flut von Anträgen

ten sich seine Überlegungen, da der Türke zu einem Geständnis nicht bereit war.

So wurde denn mehr als ein Jahr lang verhandelt. Wer Lucas kennt, weiß, wie er mit einer Flut von Anträgen, Beanstandungen und Ablehnungsgesuchen eine rechte Plage sein kann für Richter, noch dazu für solche, die, wie Haeusler, im Ruf stehen, möglichst viele Verfahren auf dem kürzesten Weg erledigen zu wollen.

So beantragte er etwa, einen bereits dreimal vernommenen Zeugen noch einmal zu hören, weil er eine Aussage anders verstanden habe als die Staatsanwaltschaft. Diesen Antrag wiederholte er in Varianten noch viermal und lehnte das Gericht schließlich wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Ein solches Verhalten nervt, gewiss. Ein souveränes Gericht sollte damit aber umzugehen wissen.

\* Werbefoto für die Sat.1-Serie „Richter Alexander Hold“.

Überdies tritt Lucas in der Sat.1-Gerichtsshow „Richter Alexander Hold“ bisweilen als Karikatur eines unerbittlichen Staatsanwalts auf. Mit Gespür für das, was noch oder nicht mehr geht, scheint er also nicht gerade gesegnet zu sein.

Immerhin gelang es ihm jedoch im Prozess gegen den Türken, die Zahl der vorgeworfenen Taten auf 7 zu reduzieren; in 19 Fällen erging Freispruch. Die Menge des Rauschgifts verringerte sich entsprechend. Doch das dicke Ende kam trotzdem: achteinhalb Jahre.

Juristen beschreiben die Unterschiede im Strafmaß – wenn der Angeklagte gesteht und noch Mittäter benennt oder wenn er dies nicht tut – mit dem Begriff der „Sanktionsschere“. Wird sie zu weit „aufgemacht“ wie hier, ist dies nach ständiger Rechtsprechung ein Revisionsgrund.

Lucas legte also Rechtsmittel gegen das Urteil ein, da er nicht einsah, dass sein Mandant für 7 Straftaten (einschließlich einer Beihilfe) fast doppelt so hoch bestraft werden sollte wie für 26 Taten gleichen Gewichts, nur weil er sich dem Angebot der Richter verweigert hatte. Er rügte einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens und regte die Einholung dienstlicher Stellungnahmen der Richter Haeusler und Ballis an.

Beide Richter bestritten darin nicht, mit Lucas gesprochen zu haben, wiesen alles Weitere aber von sich: „Während dieses Gesprächs wurde seitens der anwesenden Richter überhaupt keine Strafe/Strafobergrenze in Aussicht gestellt. Vielmehr empfanden es beide anwesenden Berufsrichter als nicht angenehm, dass Rechtsanwalt L. fortwährend pauschal wissen wollte, welches Strafmaß sich die Kammer denn so vorstelle. Eine Antwort, geschweige denn eine ‚Zusage‘ hat er auf sein wiederholtes Fragen nicht bekommen“, schrieben sie an den 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH). Ihnen sei nicht bekannt, ob es zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft Gespräche über die Möglichkeit einer Verständigung gegeben habe. „Herangetreten wurde an die Kammer insoweit jedenfalls nicht.“

Daraufhin verwarf der Senat die Revision und fügte hinzu, dass man „nun auch noch mit Befremden zur Kenntnis nehmen“ müsse, mit „unwahrhaftem Vorbringen konfrontiert“ worden zu sein. Keine Frage, wer gemeint war: der Anwalt natürlich. Es stand also die Aussage eines unfassigen Verteidigers gegen die Aussagen zweier ehrenwerter Richterkollegen.

Zwei Tage später leitete die Augsburger Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren gegen Lucas ein. Ohne Ermittlungen anzustellen – es wurden weder die Richter als Zeugen angehört noch der Angeklagte, noch zwei Gerichtsreporter, die in den Lokalzeitungen mehrfach über das angeblich nicht existierende Angebot berichtet hatten –, erhob sie im August

2008 Anklage wegen des Verdachts der vollendeten Strafvereitelung. Zum Verständnis: Hätte Lucas in der Revisionschrift nicht angeblich geschummelt, wäre die Strafe sofort vollstreckt worden. Daher Strafvereitelung.

Seitdem ist Lucas selbst Angeklagter und wird von Hartmut Wächtler, München, und Jan Bockemühl, Regensburg, verteidigt. Erst entbrannte ein erbitterter Streit darüber, ob Augsburg als Gerichts-ort überhaupt in Frage komme. Das Oberlandesgericht München plagten solche Bedenken nicht. Es zwang die Augsburger, den Prozess zu führen. Zuständig war die Kammer, vor der Lucas verteidigt hatte.

Ist das nun ein Justizschmankerl für Eingeweihte oder doch mehr? Folge der OLG-Entscheidung war, dass sich im Lauf der eineinhalbjährigen Findungsphase, es waren kaum noch unbefangene Richter

eine Zahl genannt, in welche Richtung es gehen könnte?“, fragt Junggeburth. „Nein, bewusst nicht“, antwortet Ballis.

Verteidiger Wächtler zitiert Gerichtsberichte der Lokalzeitungen, in denen mehrfach die Rede davon war, dass der Vorsitzende im Fall eines Geständnisses erhebliche Strafmilderung anbot. „Ist der Inhalt der Berichte korrekt?“ Ballis verneint. „Haben Sie eine Erklärung, wie die Reporter auf diese Zahlen kommen?“ „Nein“, sagt Ballis. Vielleicht seien das Rechenspiele der Journalisten gewesen.

Bockemühl regt an, den Herrn Staatsanwalt über sein Auskunftsverweigerungsrecht zu belehren für den Fall, dass er sich selbst belasten würde. „Es besteht der Verdacht, dass seine dienstliche Äußerung falsch ist!“ Das Gericht belehrt.

„Standen denn Vergleichszahlen im Raum?“, bohrt Bockemühl weiter. „Hieß

in Augsburg tätig ist. Ob es daran liegt, dass ihre Erinnerung auffallend besser ist als die ihrer Augsburger Kollegen?

Sie berichtet, wie am ersten Prozesstag im Beratungszimmer Richter, Verteidiger „und ich“ über mögliche Höchststrafen je nach Aussageverhalten gesprochen hätten. „Ich habe“, sagt sie, „konkrete Strafen in Aussicht gestellt für den Fall A (Geständnis mit weiteren Angaben), B (Geständnis ohne weitere Angaben) und C (kein Geständnis). Ich weiß aber noch, dass Herr Haeusler sagte, dies sei ‚ja ein generöses Angebot‘.“ Lucas habe zugesagt, es mit seinem Mandanten zu besprechen.

Ihre präzise Darstellung passt nicht zu den dienstlichen Äußerungen der Richter. Wer hat die Unwahrheit gesagt? Das Gericht, so hat es den Anschein, verhandelt weniger darüber, ob Lucas möglicherweise etwas missverstanden und, geleitet von

in Augsburg zu finden, 13 Richter und Richterinnen selbst ablehnten oder nach Befangenheitsanträgen der Verteidigung ausschieden. Sie alle waren mit den richterlichen Zeugen privat oder beruflich eng verbunden gewesen. Am Ende blieben Thomas Junggeburth als Vorsitzender und als Beisitzer Michael Schneider.

Im Zuschauererraum sitzen nun an jedem Sitzungstag Kollegen des Angeklagten. Man hat seine Erfahrungen mit der Haeusler-Kammer. Tenor: Das weiß doch jeder, wie der Haeusler dealt.

Der erste Zeuge ist Johannes Ballis, inzwischen Staatsanwalt. Er weiß noch genau, wie er Haeusler geholt habe, wegen eines „unguten Gefühls“, mit Lucas allein zu reden. Eine Zusage sei nicht gemacht worden. Ein Angebot vielleicht?

Ballis schüttelt den Kopf, verneint, weicht aus. „Haben Sie im weitesten Sinn

es: In Augsburg muss man bei Durchverhandeln mit so und so viel rechnen?“ Das wisse er nicht, sagt Ballis. „Wie können Sie dann in Ihrer dienstlichen Erklärung schreiben, das habe es nicht gegeben? War die Rede von ‚zweistellig‘?“ „Das will ich nicht ausschließen“, sagt Ballis jetzt.

Auch Richter Haeusler wird über sein Recht zu schweigen belehrt. Die Anwälte im Publikum feixen. Er ist geschickter als Ballis, erinnert sich nur „vage“. In dem Gespräch mit Lucas will er gesagt haben, er gebe „keine Wasserstandsmeldungen“. Details allerdings seien ihm kaum noch präsent. Er erinnere sich eher an die Stellungnahme für den BGH.

Weitere Staatsanwälte werden vernommen, die damals kurzzeitig Sitzungsvertreter waren. Keiner weiß noch etwas. Und dann die Überraschung: Staatsanwältin Katarina Klokočka, die nicht mehr

der eigenen Einschätzung, seinem Mandanten falsche Hoffnungen gemacht haben könnte. Nein, es verhandelt über die Frage, ob die Richter nicht doch richtige Erklärungen abgegeben haben.

Wie oft wird etwas dahergeredet oder „in den Raum gestellt“, getreu der bayerischen Redewendung: Man sagt ja nix, man red ja bloß. Hätte sich der BGH seine Bemerkung verkniffen, hätte die Staatsanwaltschaft nicht anklagen können, und es wäre nicht zu einem Prozess gekommen, der eine Zumutung ist.

Sollte das Augsburger Beispiel aber Schule machen und Verteidiger müssten künftig damit rechnen, angeklagt zu werden, wenn ihre Wahrnehmungen etwa anlässlich von Befangenheitsanträgen von denen der Richter abweichen, dann hieße das, Verteidiger einzuschüchtern – ein böses Fanal für den Strafprozess. ♦